



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur

Genehmigte und bekannt gemachte Fassung
Stand: April 2010



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

© Geobasisdaten

Land NRW, Bonn

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: gep@brk.nrw.de

Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2 Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur

Der Sachliche Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2 ist genehmigt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. April 2010, Az.: 322 – 30.16.02.10) und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2010, Nr. 15 vom 28.04.2010, S. 260) bekannt gemacht.

1. Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen durch den genehmigten und bekannt gemachten Sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2

Für die textliche Darstellung des Regionalplanes ergeben sich Änderungen in dem Kapitel 2.4.1. `Oberflächengewässer, Hochwasserschutz`, Unterkapitel 2.4.1.2 `Hochwasserschutz`. Ein Ausschnitt aus dem Textband des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen mit dem genehmigten und bekannt gemachten Wortlaut des Unterkapitels 2.4.1.2 ist auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt.

Wichtiger Hinweis für den Textteil des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Das neue Unterkapitel 2.4.1.2 `Hochwasserschutz` ersetzt im Textteil des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen den Inhalt des Kapitels 2.4.1, soweit das Thema Hochwasserschutz betroffen ist.

Im Textteil des Regionalplanes für den Teilabschnitt Region Aachen gilt der Inhalt des neuen Unterkapitels 2.4.1.2 nur für das Plangebiet des Sachlichen Teilabschnittes Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2.

Das Plangebiet umfasst folgende Kommunen ganz oder teilweise:

Städteregion Aachen:

- Stadt Aachen
- Alsdorf
- Baesweiler
- Eschweiler
- Herzogenrath
- Monschau
- Roetgen
- Simmerath
- Stolberg
- Würselen

Kreis Düren:

- Aldenhoven
- Düren
- Heimbach
- Hürtgenwald
- Inden
- Jülich
- Kreuzau
- Langerwehe
- Linnich
- Merzenich
- Nideggen
- Niederzier
- Nörvenich (teilweise)
- Titz
- Vettweiß (teilweise)

Kreis Euskirchen:

- Blankenheim
- Dahlem
- Hellenthal
- Kall (teilweise)
- Mechernich (teilweise)
- Nettersheim (teilweise)
- Schleiden (teilweise)

Kreis Heinsberg:

- Erkelenz
- Gangelt
- Geilenkirchen
- Heinsberg
- Hückelhoven
- Selfkant
- Übach-Palenberg
- Waldfeucht
- Wassenberg
- Wegberg

2. Änderung der Zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen durch den genehmigten und bekannt gemachten Sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2

Die Änderungen der Zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte sind unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte ´ wiedergegeben.

2.4.1.2 Hochwasserschutz

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 7 ROG ist im *Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen* für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.

- (2) Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sollen die Raumordnungspläne Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur enthalten; hierzu können *Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes* gehören.
Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sollen die Raumordnungspläne auch *Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts* zum vorbeugenden Hochwasserschutz enthalten, soweit die Festlegungen zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet, zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu sichern sind.
Gemäß § 7 Abs. 4 ROG und § 13 Abs. 5, Satz 1, Nrn. 1 und 2 LPlG NRW können Festlegungen zur Raumstruktur auch Gebiete bezeichnen,
 - *die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),*
 - *in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete).*

- (3) Gemäß den Handlungsempfehlungen der MKRO zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMBl. 2000 Nr. 27 S. 514) muss das hochwasserbezogene, raumordnerische Flächenmanagement folgende Zielsetzungen verfolgen:
 - a) *Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,*
 - b) *Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter Deichen),*
 - c) *Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.*

Als potentielle Überflutungsbereiche werden die Bereiche definiert, die durch Deiche oder andere Einrichtungen geschützt sind und die bei Überschreiten der Bemessungsgrenze dieser Schutzeinrichtungen (Extremhochwässer) oder durch ihr Versagen überflutet werden können.

Die frühzeitige Sicherung von hochwasserrelevanten Flächen kann vor allem durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sachgerecht erfüllt werden.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1.2 Hochwasserschutz

- (4) Gemäß Kapitel B.III., Ziel 4.25 LEP NRW sind *Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer ... als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Einer Beschleunigung des Wasserabflusses ist entgegenzuwirken.*
Die Hochwasserereignisse der 90er Jahre haben deutlich werden lassen, dass nach jahrzehntelanger Gewöhnung an vermeintliche Sicherheit unerwartet hohe Schadenspotentiale und Gefahren vorhanden sind. Über die zur Überschwemmung vorgesehenen Gebiete hinaus können auch abgeschirmte Bereiche in akute Überflutungsgefahr geraten. Zur zukünftigen Vermeidung solcher Extremhochwasser und der damit verbundenen Gefährdungen erwächst der Landes- und Regionalplanung gemeinsam mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf eine Minderung der Gefährdungen hinzuwirken.
- (5) Gemäß dem Erlass der Staatskanzlei vom 19.06.2002 (AZ.IV.2-30.10.28), der der regionalplanerischen Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der MKRO vom 14.06.2000 dient, sollen *zur Sicherung der heute noch vorhandenen Retentionsräume ... im GEP ...,Überschwemmungsbereiche' zeichnerisch dargestellt werden.* Dabei sollen ... auch die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Retentionsräumen in die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. *Überschwemmungsbereiche ... werden durch zugeordnete textliche Darstellungen Vorranggebiete für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen.* Die *potentielle Überflutungsgefährdung deichgeschützter Bereiche ist dagegen im Sinne eines Vorbehaltes bei der weiteren räumlichen Entwicklung dieser Bereiche zu berücksichtigen.* Zur räumlichen Veranschaulichung sollen potentielle Überflutungsbereiche in einer Erläuterungskarte abgebildet werden.

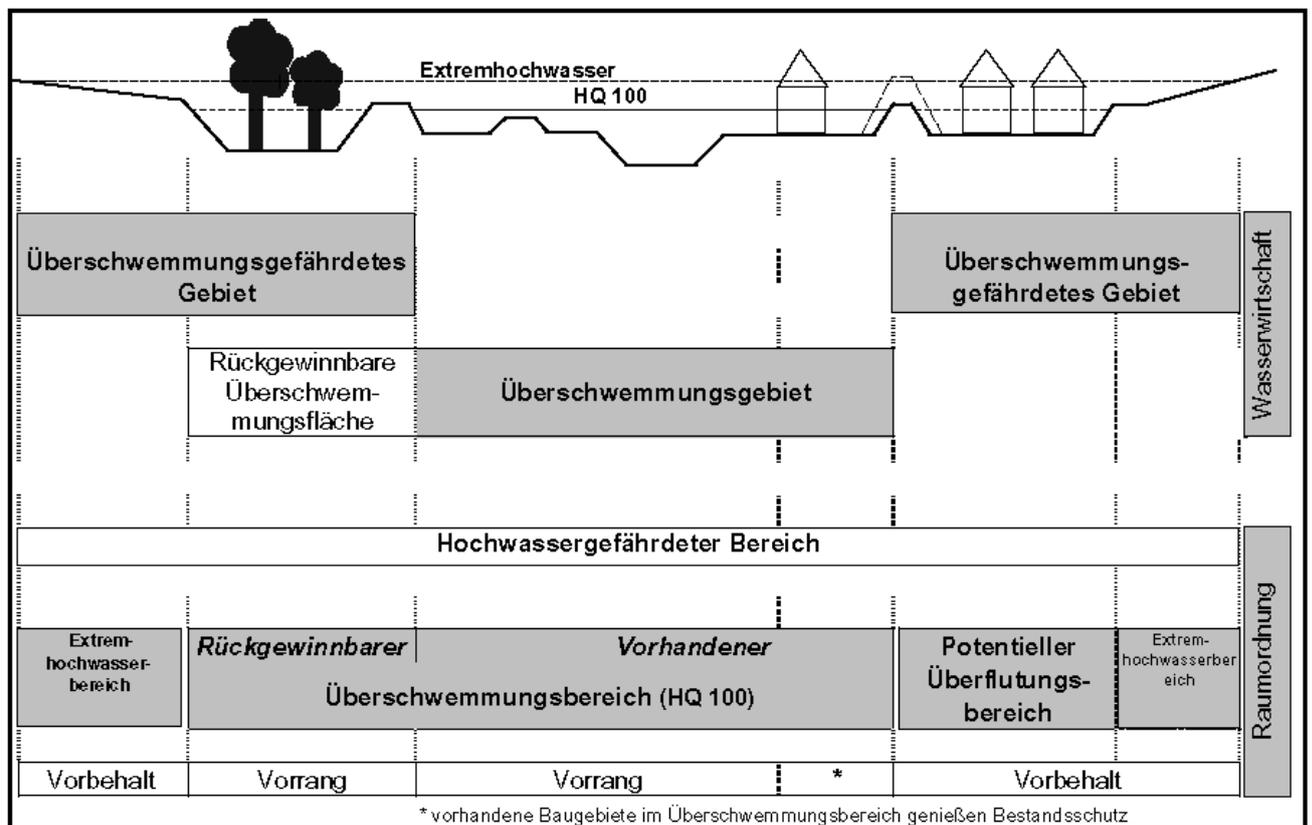
Diese Aussagen werden vom Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 07.05.2003 (AZ.V.2-30.10.28) ergänzt. Danach sollen im Regierungsbezirk Köln am Rhein auch die über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgehenden hochwassergefährdeten Bereiche bis zur äußeren Grenze eines Extremhochwassers mit einem Vorbehalt zur Berücksichtigung des Risikos belegt werden.

Inzwischen sind Extremhochwasser-Gebiete (orientiert am HQ1000) für mehrere Fließgewässer ermittelt worden. In der Fachplanung gewinnt die Abgrenzung von Gebieten, in denen das Risiko von Extremhochwasser besteht, kontinuierlich an Bedeutung. So schreibt die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 288 vom 06.11.2007, S. 27) u.a. die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten vor, in denen auch Gebiete mit einem Überflutungsrisiko bei Extremereignissen erfasst werden (vgl. Art. 6, Abs. 3 Ziffer a).

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1.2 Hochwasserschutz

Die nachfolgende Abbildung (Quelle: Regionalplanungsbehörde Köln) verdeutlicht die oben beschriebenen Unterscheidungen bzw. Abgrenzungen.



Grundsätze:

- (1) Potentielle Überflutungsbereiche sowie Extremhochwasser-Bereiche, soweit sie über die 100jährigen Überschwemmungsbereiche hinausgehen, sind Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. In ihnen soll bei der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- (2) Es ist auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet hinzuwirken.

Ziel 1 Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern ist ihrer Renaturierung sowie der Sicherung und der Rückgewinnung „natürlicher“

Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und besonders vor dem Ausbau zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gewässer selbst.

- Ziel 2 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.**
Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei 100jährlichem Hochwasser überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bauleitplänen freizuhalten. Bei Aufgabe einer baulichen Siedlungsnutzung ist eine Umnutzung möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird.

Die in Überschwemmungsbereichen liegenden Bauflächen von Flächennutzungsplänen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, insbesondere durch rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne, Satzungen oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern statt dessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden.

Rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne und Satzungen bleiben von der Regelung unberührt.

- Ziel 3 Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Einzelfallprüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (Deichrückverlegungen / Einrichtung gesteuerter Rückhalte-räume / Gewässerrenaturierungen) als Retentionsraum zurück zu gewinnen.**

- Ziel 4 In Vorranggebieten, soweit sie über die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehen, sowie in Vorbehaltsgebieten, soweit sie in den Bauleitplänen nicht als überschwemmungsgefährdete Gebiete vermerkt sind, sollen die Kommunen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinweisen.**

Hinweis: Die ökologischen Aspekte der Gewässer und ihrer Umgebung werden im Kapitel 'Natur und Landschaft' behandelt.

Erläuterung:

- (1) Hochwasser sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwasser wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässerausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume bereits ungünstig verändert; es muss davon ausgegangen werden,

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1.2 Hochwasserschutz

dass sich das Ausmaß der Hochwasser im Zuge der Klimaveränderung und einer fortschreitenden Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Gewässer weiter verschärft.

Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzeinrichtungen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss aber zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsbereiche und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen. Da Deiche und andere Hochwasserschutzeinrichtungen keinen absoluten Schutz garantieren können, muss auch in deichgeschützten Bereichen die potentielle Überflutungsgefahr zur Verminderung des Schadenspotentials berücksichtigt werden.

- (2) Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche für das 100jährige Hochwasser umfassen in generalisierter Form folgende Gebiete:
- Vorhandene Überschwemmungsbereiche im Sinne von fachplanerisch ermittelten und zur Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten.
 - Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche. Dies sind Gebiete, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, durch entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Deichrückverlegung oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume, wieder zu Überschwemmungsgebieten zu werden.

Die Überschwemmungsbereiche stellen also generalisiert die tatsächlich überfluteten Gebiete zuzüglich rückgewinnbarer Überschwemmungsflächen dar.

An Fließgewässern, für die preußische Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete bestehen, wird auf die Darstellung von Überschwemmungsbereichen verzichtet. Es handelt sich um den Finkelbach, die Kyll, den Neffelbach und den Wehebach.

- (3) In Überschwemmungsbereichen eingeschlossen sind auch rückgewinnbare Überschwemmungsflächen. Sollen diese planerisch in Anspruch genommen werden, so wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt, in der unter Beteiligung der Fachplanung vom Planungs- bzw. Projektträger der Nachweis erbracht werden muss, dass diese Flächen nicht für eine Rückgewinnung geeignet sind.
- (4) In Überschwemmungsbereichen soll bei der Aufgabe einer Siedlungsnutzung und einer beabsichtigten Umnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden, die freiwerdende Fläche wieder dem Retentionsraum zuzuführen. Eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten durch Bebauungspläne ist möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt.

Die Darstellung als Überschwemmungsbereich steht der Standortsicherung von an den Wasserläufen liegenden gewerblichen Betrieben nicht grundsätzlich entgegen. Im Einzelfall ist dort die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. Vorhaben- und Erschließungsplans zulässig, wenn dies mit den Belangen des Hochwasserschutzes – insbesondere dem Volumen des Retentionsraumes – vereinbar ist.

- (5) Soweit im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne oder Satzungen im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt und mit der zeichnerischen Darstellung von Überschwemmungsbereichen überlagert sind, soll dies die Gefährdung hervorheben und zu angepassten Bauweisen oder Schutzmaßnahmen anregen. Für im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellte Ortslagen gilt Entsprechendes.
- (6) Aus Maßstabsgründen oder wegen fachplanerischer Neuermittlung von Überschwemmungsgebieten können die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche auch Flächen enthalten, die bei 100jährlichem Hochwasser nicht überflutet werden. Auf diesen Flächen sind bauliche Nutzungen grundsätzlich zulässig; es ist Aufgabe des jeweiligen Antragstellers, in den Verfahren nach § 32 LPlG NRW nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um bei 100jährlichem Hochwasser nicht überflutete Flächen handelt.
Dasselbe gilt, wenn durch den Vollzug konstruktiver Hochwasserschutzmaßnahmen Flächen bei einem 100jährlichen Hochwasser nicht mehr überflutet werden oder eine Neuermittlung unter Berücksichtigung von Stauanlagen die Überschwemmungsgebiete verkleinert. Für die Flächen, die nicht mehr zu den Überschwemmungsgebieten gehören, gilt dann der Grundsatz 1 zu den Vorbehaltsgebieten.
- (7) Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche und schließen sich damit gegenseitig nicht aus. Zugleich haben die Überschwemmungsbereiche in großem Umfang Bedeutung insbesondere für den Biotop-, Boden- und Artenschutz, für den Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftsschutz, die Wassergewinnung, Abgrabungen und die landschaftsorientierte Erholung, Freizeit- und Sportnutzung. Diese verschiedenen Raumfunktionen sind in nachfolgenden Planungen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Dabei sollte zur Überwindung von Konflikten mit ökonomischen, ökologischen oder denkmalbedingten Belangen vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.

Straßen sind nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beurteilen. Ob und inwieweit Straßenbedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes in Überschwemmungsbereichen zulässig sind, ist in den nachfolgenden Fachplanungsverfahren zu klären.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1.2 Hochwasserschutz

- (8) Potentielle Überflutungsbereiche werden in der Erläuterungskarte abgebildet. Es sind deichgeschützte und insofern mit einem potentiellen Überflutungsrisiko behaftete Flächen, soweit sie eine regionalplanerisch relevante Größe erreichen. Diese Gebiete würden bei einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen vom 100jährigen Hochwasser überflutet.
- (9) Ebenfalls in der Erläuterungskarte werden wegen des besonders hohen volkswirtschaftlich relevanten Schadenspotentials in bebauten Bereichen die Extremhochwasser-Bereiche abgebildet, soweit sie über die 100jährigen Überschwemmungsbereiche hinausgehen. Für jene gelten die bereits o.g. eigenen Ziele. Die Extremhochwasser-Bereiche überlagern die 100jährigen potentiellen Überflutungsbereiche.
- (10) In den Vorbehaltsgebieten soll nach Möglichkeit auf zusätzliche Nutzungen, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, verzichtet werden.

Außerhalb von Vorbehaltsgebieten ist eine ausreichende Zahl von Standorten für den Katastrophenschutz, z.B. Krankenhäuser, Turnhallen und Leitstellen, vorzusehen.

Bei unumgänglichen Neuplanungen sollen mit der Abbildung der Vorbehaltsgebiete die Bauherren und insbesondere die Planungs- und Bauaufsichtsbehörden in ihrer Verantwortung sensibilisiert und zur abwägenden Prüfung einer hochwasserangepassten Bebauung angeregt werden, um das Schadenspotential zu minimieren.

- (11) In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird für rechtskräftige Flächennutzungspläne die Prüfung empfohlen, ob eine Anpassung der Inhalte an die Gefährdungslage notwendig ist.
- (12) Die im Regionalplan dargestellten bzw. abgebildeten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind aus Maßstabsgründen auf die größeren Fließgewässer beschränkt. Die hiermit verbundenen Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden im Rahmen der Verfahren gemäß § 32 LPlG NRW bei kleineren Gewässern entsprechend angewendet. Diese Vorgehensweise gilt auch, soweit für Fließgewässer Extremhochwasser-Gebiete ermittelt werden.

Besteht für ein Fließgewässer eine preußische Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete, wird im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens gemäß § 32 LPlG NRW eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

- (13) In den Einzugsgebieten der Gewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken. Die Zielsetzungen des Regionalplans zur Sicherung von

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1.2 Hochwasserschutz

Freiräumen sind auch unter dem Aspekt der damit verbundenen günstigen Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu sehen. Auch in Siedlungsbereichen ist durch Versickerung von Niederschlagswasser und Regenwasserbewirtschaftung auf einen besseren Wasserrückhalt hinzuwirken.



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 06.04.2010
Seite 1 von 2

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

über die

Bezirksregierung Köln
- Regionalplanungsbehörde -
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln



Aktenzeichen:
- 322 - 30.16.02.10
bei Antwort bitte angeben

Gerhard Blase
gerhard.blase@mwme.nrw.de
Telefon 0211 837-2549
Telefax 0211 837-4206

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher
Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“, Teil 2,
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur**

Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 21. Dezember 2009;
Az.: 32/61.6.2-2.14-2

Mit Bericht vom 21. Dezember 2009 hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat am 11. Dezember 2009 aufgestellte oben genannte Aufstellung des Sachlichen Teilabschnitts „Vorbeugender Hochwasserschutz“ des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teil 2, Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur, zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannten Sachlichen Teilabschnitt mit folgendem Hinweis:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Call NRW 01803 100 110
Bürger- und ServiceCenter
9 ct/min aus dem Dt. Festnetz

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Im textlichen Teil ist in der Erläuterung folgender neuer Absatz aufzunehmen:

Seite 2 von 2

Straßen sind nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beurteilen. Ob und inwieweit Straßenbedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes in Überschwemmungsbereichen zulässig sind, ist in den nachfolgenden Fachplanungsverfahren zu klären.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Niederlegung gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz unmittelbar nach Bekanntmachung.

Im Auftrag


Michael Gaedke